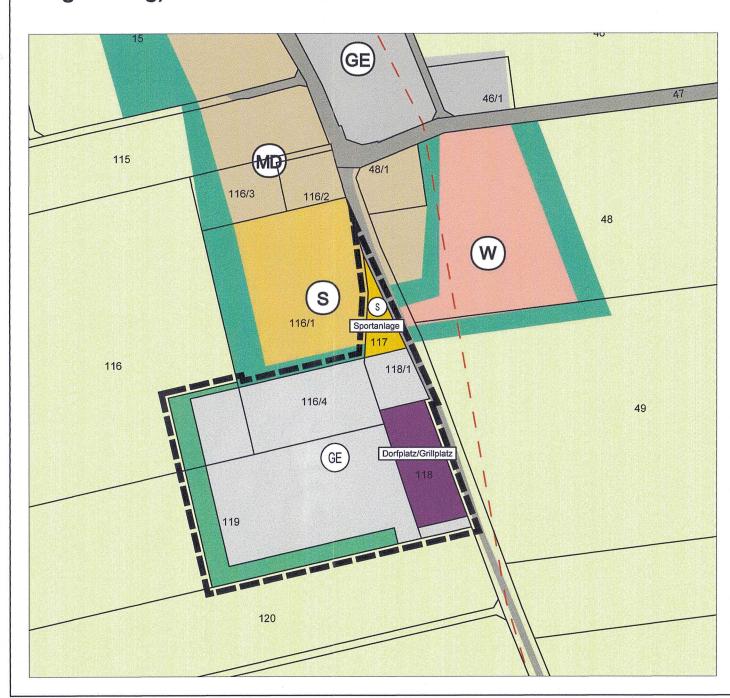
Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (schwarze Umgrenzung)



Ausschnitt zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beilngries mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (schwarze **Umgrenzung**)



VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 17.11.2022 die 53. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Neuzell beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.07.2023 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.11.2022 hat in der Zeit vom 18.07.2023 bis 17.08.2023 stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.11.2022 hat in der Zeit vom 18.07.2023 bis 17.08.2023 stattgefunden.
- 4) Zu dem Entwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.09.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2023 bis 06.11.2023 beteiligt.
- 5) Der Entwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2023 bis 06.11.2023 öffentlich ausgelegt.
- 6) Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2023 die 53. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.12.2023 festgestellt

7) Das Landratsamt Eichstätt hat die 53. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 22. FEB. 2824 AZ .600.-.00. gemäß § 6 BauGB genehmigt.



Legende

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

Wohnbauflächen MD Dorfgebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) Œ

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN-BEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf (Dorfplatz/Grillplatz)

Straßenverkehrsflächen, örtlich

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSWEGE

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6, § 191 und § 201 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

8) Ausgefertigt

Beilngries, den 27. FEB. 2024



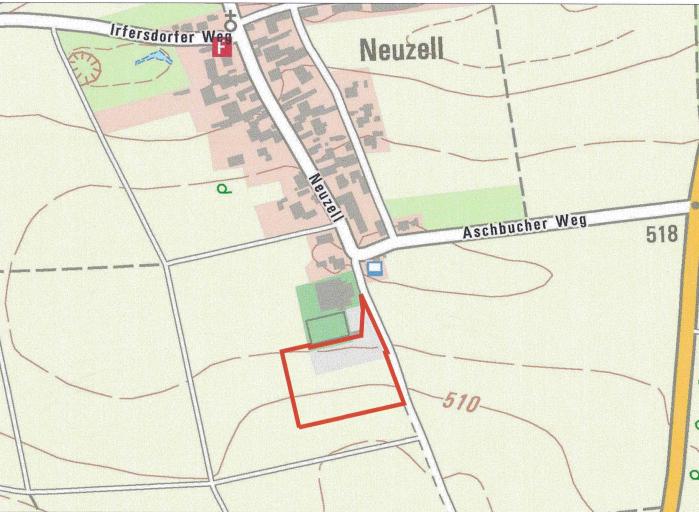
1. Bürgermeister Helmut Schloderer

9) Die Erteilung der Genehmigung der 53. Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Beilngries, den

(Siegel)

1. Bürgermeister Helmut Schloderer



Übersichtslageplan M 1:5000, Kartengrundlage © Geobasisdaten Bay. Verm.-verwaltung 2022



Stadt Beilngries Hauptstraße 24 92339 Beilngries

Email poststelle@beilngries.bayern.de

Web www.beilngries.de

Flächennutzungsplan, 53. Änderung

Format DIN A2 Plan Nr. 1230a - FNP - 3 Datum der Planfassung 14.12.2023 letzte Änderung 14.12.2023 Planverfasser Planfassung Rechtswirksame Fassung TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Bearbeitung: Adrian Merdes, Nicolas Schmelter, Jan Garkisch, Helena Blaschke

Pillenreuther Str. 34 90459 Nürnberg Amtsgericht Nürnberg PR 286 USt-IdNr. DE315889497

Brahm, Fleischhauer, Merdes

Tel. (0911) 999876-0 Fax (0911) 999876-54 info@tb-markert.de https://www.tb-markert.de

Stadtplaner · Landschaftsarchitekten